

## Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung.

# Für 216,26 Euro brutto tun wir alles!

■ Die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung. ■ Die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht (...) verantwortlich ■ Die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** vertritt die Schule nach außen. ■ Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz die **Schulleiterin** bzw. der **Schulleiter** inne hat, (...) ■ Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die **Schulleiterin** bzw. der **Schulleiter** eine gütliche Einigung. ■ Für jede Schule ist eine Person mit der Schulleitung zu betrauen; sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule (**Schulleiterin** oder **Schulleiter**). ■ Die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** entscheidet unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 4 über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen und entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ■ Schulinterne Erhebungen sind von der **Schulleiterin** oder vom **Schulleiter** zu genehmigen. ■ Dem Disziplinarausschuss gehören die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** als Vorsitzende oder als Vorsitzender(...) an. ■ Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** hat den Vorsitz ■ Die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** (...) müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden. ■ Der **Schulleiter** ist Behördenvorstand und Vorgesetzter der Beamten und Arbeitnehmer seiner Schule und übt die Dienstaufsicht aus. ■ Er trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer seiner Schule. ■ Er spricht Verweis und Geldbuße aus. ■ Zu der Vertretung der Schule durch den **Schulleiter** nach außen gehört insbesondere die Vertretung gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Auszubildenden, den Arbeitgebern, dem Aufwandsträger, den Aufsichtsbehörden und den sonstigen Dienststellen. ■ Der **Schulleiter** leitet die Aufnahme der Schüler, regelt die Zuteilung der Schüler zu Klassen und Gruppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sowie die Verteilung der Unterrichtsräume und verteilt den Unterricht und die sonstigen dienstlichen Aufgaben auf die Lehrkräfte. ■ Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 57 Abs. 2 BayEUG informiert sich der **Schulleiter** über das Unterrichtsgeschehen auch durch Besuch des Unterrichts. ■ Der **Schulleiter** sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie für die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. ■ Der **Schulleiter** unterrichtet die Lehrkräfte über dienstliche Vorschriften und Weisungen der Schulaufsichtsbehörden und im Rahmen der bestehenden Vorschriften über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. ■ Der **Schulleiter** überwacht die Ordnungsmaßnahmen. ■ Der **Schulleiter** hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten, insbesondere für eine sichere Aufbewahrung von Prüfungsaufgaben, schutzwürdigen Formularen und ähnlichen Schriftstücken zu sorgen. ■ Der **Schulleiter** arbeitet im Rahmen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit dem Personalrat vertrauensvoll zusammen. (Quellen: BayEUG, BaySchO, RSO, LDO)

Weitere Aufgaben (Auswahl): Beurteilung der Lehrkräfte ■ Mitarbeitergespräche ■ Zusammenarbeit mit dem Aufwandsträger: Haushaltsführung, Mitwirkung bei Baumaßnahmen ■ Informationsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule ■ Genehmigung von Dienstreisen und Schulfahrten ■ Abrechnung von Schulfahrten



Wir fordern eine leistungsgerechte, angemessene Zulage für Schulleiterinnen und Schulleiter (Abstandsgebot). Denn: Die Gesamtverantwortung für unsere bayerische Realschule ist mehr wert!

[www.vbr-ev.de](http://www.vbr-ev.de)